



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Herrn Landesvorsitzenden
Frank Reinel
Vereinigung Kommunalen Interessen-
vertreter von Menschen mit Behinderung
in Bayern e.V.
Friedr.-Niedermayer-Str. 21
94049 Regensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

15.03.2023

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

II/0113.01-4/660/1

DATUM

05.04.2023

Wahlprüfsteine zur Landtags- und Bezirkstagswahl in Bayern 2023

Anlage
Bewertung der Wahlprüfsteine

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 15. März 2023, mit der Sie die Wahlprüfsteine zur Landtags- und Bezirkstagswahl in Bayern 2023 der Vereinigung Kommunalen Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V. übersenden. Gerne lasse ich Ihnen eine Bewertung zu den Wahlprüfsteinen in der Anlage zukommen.

Ich darf Ihnen versichern, dass der Bayerischen Staatsregierung die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Bayern ein zentrales Anliegen ist. Voraussetzung für eine gelingende Teilhabe ist die Verwirklichung von Inklusion, die mir ein Herzensanliegen ist. Die Schlüssel hierzu sind eine möglichst umfassende Barrierefreiheit, ein inklusiver Arbeitsmarkt sowie eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft. Die Bayerische Staatsregierung hat hier mit einer Vielzahl von Maßnahmen, Programmen und Projekten bereits wesentliche Fortschritte erreicht.

Mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ hat die Bayerische Staatsregierung eine zentrale und unumkehrbare Weichenstellung für die Inklusion in Bayern getroffen. Und

wir haben diese Herausforderung keinesfalls „ad acta“ gelegt, wie Sie vorbringen. Wir werden auch weiterhin der Umsetzung von Barrierefreiheit in Bayern hohe Priorität einräumen und mit voller Kraft an ihrer Verwirklichung arbeiten. Aber seien wir ehrlich: Diese Daueraufgabe kann niemals einen Abschluss finden – es werden einerseits immer wieder neue Herausforderungen entstehen – denken Sie nur an die Digitalisierung oder die E-Mobilität – und andererseits sich innovative Lösungen ergeben. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam für eine barrierefreie Zukunft eintreten – damit verwirklichen wir den Anspruch von Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen auf eine inklusive Gesellschaft und machen unsere Heimat für alle Menschen noch lebenswerter.

Sie beklagen, dass während der Coronavirus-Pandemie mit Ausgrenzung und Separierung reagiert worden sei und der Fürsorgegedanke gerade im Hinblick auf vermeintlich vulnerable Gruppen wieder zum Tragen gekommen sei. Wie Sie wissen, war die Coronavirus-Pandemie ein Ausnahmeeignis historischen Ausmaßes mit vielen Unbekannten, auf das unverzüglich Antworten gefunden werden mussten, um Schlimmeres, d.h. insbesondere noch mehr Todesfälle, zu verhindern. Dabei gebot in der Tat der staatliche Fürsorgeauftrag dafür Sorge zu tragen, dass gerade unsere vulnerablen Bürgerinnen und Bürger, wie ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und Immunschwäche und natürlich auch Menschen mit Behinderung, die beispielweise beatmet werden müssen, bestmöglich geschützt werden. Die Maßnahmen wurden deshalb auch von der Mehrheit der betroffenen Menschen und deren Angehörigen befürwortet und befolgt. Ich bin sehr froh, dass wir jetzt wieder zur Normalität zurückkehren konnten.

Wie Sie, sehr geehrter Herr Vorsitzender, der Anlage entnehmen können, hat die Bayerische Staatsregierung bei den von den Wahlprüfsteinen aufgegriffenen Themen bereits vieles umgesetzt und unternimmt große Anstrengungen, hier weiter voranzukommen – darin werden wir auch nach den Wahlen im Herbst nicht nachlassen!

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Scharf

Bewertung der Wahlprüfsteine der VKIB vom 15.03.2023

Zu den Wahlprüfsteinen zur Landtags- und Bezirkstagswahl in Bayern 2023 der Vereinigung Kommunaler Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e.V. – VKIB vom 15.03.2023 nimmt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unter Einbeziehung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wie folgt Stellung:

1. Umsetzung des BTHG

Forderung:

Wir fordern die konsequente Umsetzung der Grundanliegen des BTHG in Bayern, insbesondere durch die zeitnahe Einführung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes, welches gerade unter Einbeziehung der Betroffenen transparent entwickelt wurde.

Frage:

Wie wollen Sie, insbesondere auf Bezirksebene, dafür sorgen, dass die Betroffenen bei den sie betreffenden Entscheidungen transparent und nachhaltig beteiligt werden?

Stellungnahme StMAS:

Den mit dem Ende 2016 verabschiedeten BTHG eingeschlagenen Weg zur personenzentrierten Leistungserbringung hat Bayern mit den Bayerischen Teilhabegesetzen I und II konsequent fortgesetzt und alle auf Landesebene bestehenden Spielräume ausgenutzt. Diese Gesetze traten Anfang 2018 bzw. zum 1. Januar 2020 in Kraft. Auf diesem Weg ist es gemeinsam gelungen, den Rahmen für mehr Wahlfreiheit zu schaffen, damit Betroffene selbst entscheiden können, wie sie leben und arbeiten möchten.

Damit ist die landesrechtliche Umsetzung des BTHG in Bayern abgeschlossen und die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen wurden geschaffen. Die Reform der Eingliederungshilfe stellt alle beteiligten Akteure auch in den kommenden Jahren noch vor große Herausforderungen. Insbesondere das neue Leistungsrecht bringt in der Praxis die Notwendigkeit einer Umstellung auf neue Strukturen, Abläufe und Handlungsweisen mit sich. Dies betrifft in Bayern insbesondere die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe, welche die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis vollziehen, aber auch die Leistungserbringer und natürlich die betroffenen Menschen mit Behinderung. Der Freistaat Bayern wird diesen Prozess auch in Zukunft eng begleiten. Dies gilt insbesondere für die Implementierung des Bayerischen Bedarfsermittlungsinstrumentes (BiBay) und den Abschluss des Bayerischen Rahmenvertrags zur Leistungserbringung. Es ist derzeit davon auszugehen, dass beide Meilensteine bis etwa Mitte des Jahres 2023 erreicht werden.

Darüber hinaus gilt es, diese neuen Herausforderungen gemeinsam anzugehen und zu bewältigen. Eine besondere Rolle kommt hier der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu. In dieser AG kommen die verschiedenen Akteure der Eingliederungshilfe, nämlich die Vertretungen der Verbände der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und der Kostenträger sowie des Bayerischen

Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zu einem Erfahrungs- und Informationsaustausch zusammen. Gemeinsam geht es darum, die Eingliederungshilfe mit und im Sinne der betroffenen Personen weiterzuentwickeln. Ein wesentlicher Punkt dabei ist auch sicherzustellen, dass die Betroffenen bei den sie betreffenden Entscheidungen transparent und nachhaltig beteiligt werden. Zentrales Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, gemeinsam auf bayernweit einheitliche Leistungen und Leistungsangebote hinzuwirken.

2. Umsetzung des Budgets für Arbeit vorantreiben

Forderung:

Wir fordern die Bayerische Staatsregierung auf, gemeinsam mit den Bezirken für die schnelle Umsetzung des Budgets für Arbeit zu sorgen.

Frage:

Wie wollen Sie die Kontrollfunktion ausgestalten und wie wollen Sie auf Landesebene die Nutzung dieses Instrumentes deutlich verbessern und vereinfachen?

Stellungnahme StMAS:

Das Budget für Arbeit wird derzeit nicht im erhofften Maße in Anspruch genommen. Grund hierfür ist u.a., dass bisher eine (bundesgesetzliche) Regelung über die Anbahnung des Budgets für Arbeit als auch den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktheranführung), die entsprechende Zuständigkeit hierfür sowie die Finanzierung fehlen. Bayern hat sich im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) deshalb bereits wiederholt dafür eingesetzt, dass der Bund bestehende Regelungslücken schließt.

Mit Einführung des Budgets für Arbeit haben das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das ZBFS-Inklusionsamt mit dem Bayerischen Bezirktetag in einer Rahmenvereinbarung die künftige Zusammenarbeit mit den Bezirken beim Budget für Arbeit geregelt. In Bayern können so u.a. die Kosten für die tatsächlich gewährte Anleitung und Begleitung einer Budgetnehmerin oder eines Budgetnehmers am Arbeitsplatz aus der Ausgleichsabgabe getragen werden. Das bedeutet, dass den Bezirken die entsprechenden Kosten vom Inklusionsamt erstattet werden.

Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Jahr 2022 einen Runden Tisch unter Beteiligung des Bayerischen Bezirktags, der bayerischen Bezirke sowie der an der Umsetzung des Budgets für Arbeit mitwirkenden Landesverbände eingerichtet. In diesem Kreis sollen Lösungen zur verbesserten Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit in Bayern entwickelt werden.

3. Einheitliches Behindertengeld

Forderung:

Wir fordern die Einführung eines Behindertengeldes auf bayerischer Ebene.

Frage:

Werden Sie hierzu eine Gesetzesinitiative ergreifen, wenn Sie an der Regierung beteiligt sind?

Stellungnahme StMAS:

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderung erfolgt in Bayern durch vielfältige Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, insbesondere im System aus Eingliederungshilfe und Blindengeld.

Die Eingliederungshilfe nach Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat zum Ziel, eine möglichst volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und -führung befähigen. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen sowohl Geldleistungen als auch Sach- und Dienstleistungen. Dazu gehören zum Beispiel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung) und an Bildung (z.B. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) sowie zur Sozialen Teilhabe (z.B. Kosten für Gebärdensprachdolmetschende). Um die volle Individualität eines jeden Menschen abzudecken, können Sachleistungen der Eingliederungshilfe auch als persönliches Budget gewährt werden. Viele Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Menschen mit einer Sinnesbehinderung haben zusätzliche Belastungen. Daher erhalten Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Taubblinde nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) eine staatliche Leistung unabhängig von der Frage ihrer Bedürftigkeit. Die monatlichen Beträge staffeln sich wie folgt:

- Blindengeld: derzeit 685 Euro
- seit 01.01.2013: Taubblindengeld: derzeit 1.370 Euro
- seit 01.01.2018: Sehbehindertengeld: derzeit 205,50 Euro
- seit 01.01.2018: Taubsehbehindertengeld: derzeit 411 Euro
- jeweils Kürzungen bei Heimaufenthalt oder Bezug von Pflegegeld

Der Forderung nach einem bayerischen Gehörlosengeld steht das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aufgeschlossen gegenüber.

Menschen mit einer Hörbehinderung benötigen in vielen Bereichen ihres Alltags vielseitige Kommunikationshilfen, wie z.B. Gebärdensprachdolmetschende oder Schriftdolmetschende, um am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können. Die Übernahme der Kosten für diese Kommunikationshilfen sind über verschiedene gesetzliche Bestimmungen geregelt, wie z.B.

für die Arbeitsvermittlung, in Ämtern und Behörden, Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und Schulen, vor Gericht, im Krankenhaus und über die Eingliederungshilfe. Dennoch bleiben Lücken im System: Insbesondere Dolmetschende für den privaten Bereich oder die für die Telekommunikationsnutzung notwendigen Gebühren werden im vorhandenen System nur teilweise abgedeckt.

Aufgrund der enormen haushaltspolitischen Herausforderungen, bedingt durch die Coronavirus-Pandemie, den Ukrainekrieg und die damit verbundenen Aufwendungen für Flüchtlinge und die durch den Krieg ausgelöste Energiekrise, die den Freistaat auch in finanzieller Hinsicht sehr gefordert hat und fordert, sind jedoch die haushälterischen Spielräume derzeit sehr begrenzt. Ein Gehörlosengeld wäre eine neue Sozialleistung im höheren zweistelligen Millionenbereich, die dauerhaft finanziert werden müsste. Die haushälterische Lage wird gleichwohl stets im Blick behalten, um finanzielle Spielräume erkennen und dann dem Wunsch nach Berücksichtigung der Menschen mit Hörbehinderung möglichst Rechnung tragen zu können.

4. Einführung einer Landesschlichtungsstelle

Forderung:

Wir fordern die Einführung einer Landesschlichtungsstelle, angesiedelt beim Bayerischen Landesbehindertenbeauftragten.

Frage:

Werden Sie hierzu eine Gesetzesinitiative ergreifen, wenn Sie an der Regierung beteiligt sind?

Stellungnahme StMAS:

Zur Verwirklichung der Rechte aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) ist es wichtig, dass niedrigschwellig Angebote vorhanden sind, um bei Streitfällen schnell und effektiv zu Lösungen zu kommen. Eine solche effektive, unabhängige sowie unparteiische Rechtsdurchsetzung gewähren verschiedene Stellen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten stehen als Ansprechpartner und Schlichter in Streitfällen für jedermann zugänglich zur Verfügung. Zusätzlich ist der oder die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung für Anliegen oder Streitfälle nach dem BayBGG unabhängig und ressortübergreifend verfügbar. Dies gewährleistet einen effektiven Rechtsschutz und ist aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Rechtsdurchsetzung ausreichend.

5. Pflegenotstand im heilpädagogischen Bereich bekämpfen

Forderung:

*Wir fordern den Freistaat Bayern auf, in seinem Zuständigkeitsbereich den heilpädagogischen Bereich zu unterstützen und über die Bezirke auskömmlich zu finanzieren. Pflegebedürftige behinderte Menschen werden beim Thema Pflegenotstand vergessen, da die Altenpflege im Fokus der Öffentlichkeit steht. Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen brauchen bessere Arbeitsbedingungen, damit sie den Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention auf Inklusion umsetzen können.*

Frage:

Mit welchen Konzepten und Initiativen planen Sie die Arbeit im heilpädagogischen Bereich unterstützen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern?

Stellungnahme StMAS:

Der Bereich der Eingliederungshilfe ist, wie alle sozialen Arbeitsfelder und der Gesundheitssektor, seit Jahren von der auf vielen Feldern sich stellenden Herausforderung des Arbeitskräftekräftemangels betroffen. Dabei fehlen sowohl geeignete Fachkräfte als auch qualifizierte Hilfskräfte, die ergänzend einen wertvollen Beitrag leisten, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Gerade im sozialen Bereich wirkt sich der immer größer werdende Mangel an Arbeitskräften auf sehr viele Bürgerinnen und Bürger aus. Denn viele Menschen sind auf die Angebote der Sozialwirtschaft angewiesen, wenn sie hilfeschend und unterstützungsbedürftig sind.

Dabei stehen die Leistungserbringer (Träger) in diesem Bereich nicht nur im intensiven Wettbewerb mit Unternehmen der freien Wirtschaft, sondern auch mit Trägern in den anderen Hilfesystemen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe).

Insbesondere die Coronavirus-Pandemie hat die ohnehin hohen Belastungen der Mitarbeitenden in den oben genannten Bereichen in den vergangenen Jahren nochmals massiv erhöht. Allen Mitarbeitenden in diesen gesellschaftlich so bedeutsamen Arbeitsfeldern gebühren deshalb unsere höchste Anerkennung und unser größter Dank.

Neue Mitarbeitende können vor allem dann gewonnen werden, wenn attraktive Rahmenbedingungen vorhanden sind. Dazu zählen zum einen das Arbeitsumfeld, aber auch die Bezahlung. Um den komplexen Herausforderungen des bundesweiten Personal- und Fachkräftemangels begegnen zu können, bedarf es deshalb des Tätigwerdens aller verantwortlichen Akteure, damit diese Rahmenbedingungen verbessert werden können. Hierzu zählt an erster Stelle die Bundesagentur für Arbeit. Nur im Zusammenwirken kann eine zielführende Gesamtstrategie entwickelt und ein abgestimmtes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht werden. Aus diesen Gründen hat sich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf bereits an die Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Frau Andrea Nahles, gewandt und um Unterstützung gebeten.

Darüber hinaus unternimmt der Freistaat auf Landesebene große Anstrengungen, um der Herausforderung des Personalmangels in den sozialen Arbeitsfeldern zu begegnen. Hierzu zählt die HERZWERKER Kampagne, welche bereits im Jahr 2010 ins Leben gerufen wurde.

Ziele der Kampagne bilden die positive Darstellung des Images der sozialen Berufe sowie die Förderung der Personalgewinnung. Dabei werden alle relevanten Berufe und Arbeitsfelder aus den Bereichen der Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe und dem Bereich der Eingliederungshilfe beworben und vorgestellt.

6. Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit verpflichten!

Forderung:

Wir fordern den Freistaat Bayern auf, in seinem Zuständigkeitsbereich Dienstleistungen, Waren und Angebote der Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu verpflichten bzw. diese bereit zu stellen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Übersetzung von Dokumenten und Broschüren in Leichte Sprache und Angebote in Deutscher Gebärdensprache.

Frage:

In welchen Zuständigkeitsbereichen wollen Sie die Verpflichtung und in welchen Bereichen sehen Sie Probleme?

Stellungnahme StMAS:

➤ Bestehende Regelungen zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

Mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) werden Anbieter verpflichtet, ihre Dienstleistungen und Produkte unter Berücksichtigung des inklusiven Designs zu entwickeln und anzubieten. Zuvor mussten alle, die in der Europäischen Union etwas produzierten, verkauften oder Dienstleistungen anboten, nicht nur ganz unterschiedliche Anforderungen für Barrierefreiheit beachten, teilweise widersprachen sich die Anforderungen sogar. Die nun klaren und einheitlichen Standards stärken den Binnenmarkt und tragen zu einer größeren Verfügbarkeit preisgünstiger barrierefreier Produkte und Dienstleistungen bei.

In Deutschland wurde die EAA mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) umgesetzt. Seine Anforderungen gelten für Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht, sowie für Dienstleistungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden. Die ganz konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen regelt die entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

➤ Verpflichtungen zur Verwendung von Leichter Sprache

Menschen mit Behinderung sollen ihr Leben unabhängig führen können und dabei umfassend am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben. Die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben sich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört insbesondere auch, für Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu ge-

währleisten, einschließlich der einschlägigen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, vgl. Art. 9 UN-BRK. Für die Allgemeinheit bestimmte Informationen sollen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung gestellt werden.

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) konkretisieren diese Vorgaben. Träger öffentlicher Gewalt sollen sich einfach und verständlich ausdrücken; sofern dies nicht ausreicht, besonders leicht verständliche Sprache, d.h. Leichte Sprache, verwenden. Darüber hinaus sind Träger öffentlicher Gewalt in Bayern zu barrierefreiem Internet und Intranet verpflichtet und für staatliche Websites sind die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bindend.

Die bestehenden Regelungen im Freistaat sind zum aktuellen Zeitpunkt hinreichend. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf wird momentan nicht gesehen.

7. Artikel 48 „Barrierefreies Bauen“ in der bayerischen Bauordnung weiterentwickeln!

Forderung:

Artikel 48 der BayBO muss bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen auch im Alter möglichst lange zu Hause selbstbestimmt und weitgehend unabhängig leben wollen, ist diese Vorschrift bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Frage:

Setzen Sie sich dafür ein, dass Art. 48 bedarfsgerecht weiterentwickelt wird und insbesondere eine Quote für R-Wohnungen aufgenommen wird?

Stellungnahme StMB:

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei zugänglich sein. In diesen Wohnungen müssen nach Art. 48 Abs. 1 Satz 3 BayBO die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein. Zur baulich/technischen Konkretisierung dieser Anforderungen ist in Bayern seit 1. Juli 2013 die einschlägige Norm zum barrierefreien Bauen – die DIN 18040-2 – als „Technische Baubestimmung“ eingeführt und damit nach dem heutigen Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO für die Planung und Errichtung von Gebäuden zu beachten. Im Blick der DIN ist dabei die Barrierefreiheit des Gebäudes mit barrierefreien Wohnungen sowie der Wohnung selbst. Außerhalb der Wohnung gehen die Anforderungen grundsätzlich von einer uneingeschränkten Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl aus. Innerhalb der Wohnung wird zwischen den Standards „barrierefrei nutzbar“ und „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ unterschieden. Während im Basisstandard „barrierefrei

nutzbar“ u.a. Mindestabmessungen für Türdurchgänge und Bewegungsflächen auf die Benutzung von Gehhilfen wie Rollatoren abstellen und eingeschränkt auch für den Rollstuhl genügen, sind im R-Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ größere Abmessungen sowie besondere Anforderungen an die Ausstattung notwendig. Die Vorgabe der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Standard für „barrierefrei nutzbare Wohnungen“ zu erfüllen ist, nicht aber der mit „R“ gekennzeichnete Standard für „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen“.

Zum Thema „Barrierefreies Wohnen“ hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr einen runden Tisch mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Bayerischen Staatsregierung und Vertretern der Wohnungswirtschaft initiiert und die Versorgung mit barrierefreien Wohnungen besonders im Hinblick auf die uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl („R“-Standard) diskutiert. Der Gesetzgeber möchte mit den aktuellen bauordnungsrechtlichen Regelungen der Barrierefreiheit eine sachgerechte Balance herstellen zwischen dem Ziel, eine weitestgehend barrierefreie bauliche Umwelt zu schaffen, und dabei Bauherren und Eigentümer nicht zu überfordern. Eine Aufnahme einer Quotenregelung für R-Wohnungen in der Bayerischen Bauordnung würde eine Anhebung gesetzlicher Anforderungen an das Bauen bedeuten, die im Widerspruch zum Ziel steht, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Deshalb sollen vorrangig Lösungsansätze außerhalb der gesetzlichen Regelungen verfolgt werden, wie beispielsweise eine verstärkte finanzielle Förderung bei bedarfsgerechten Umbauten oder ergänzende Anforderungen zur Barrierefreiheit in der Wohnraumförderung.

8. Im Baugenehmigungsverfahren muss Barrierefreiheit als Prüfkriterium wieder eingeführt werden

Forderung:

Im Zuge der Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens (Art. 59 BayBO) wurde das Prüfkriterium Barrierefreiheit gestrichen. Wir fordern die Wiedereinführung des Prüfkriteriums Barrierefreiheit auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Frage:

Setzen Sie sich für die Wiedereinführung des Prüfkriteriums Barrierefreiheit im Art. 59 BayBO ein?

Stellungnahme StMB:

Die seit 1994 in Bayern schrittweise durchgeführte Reform der Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit einem möglichst weitgehenden Verzicht auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, einem Rückbau der bauaufsichtlichen Prüfungen in den verbleibenden Genehmigungsverfahren unter Stärkung privater Eigenverantwortlichkeit anstatt obrigkeitlicher Betreuung hat sich bewährt und bedeutet keinesfalls den Verzicht auf die öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Die BayBO sieht nur noch für Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten), die abschließend in Art. 2 Abs. 4 BayBO aufgeführt sind, ein umfassendes Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO vor. Nur für Sonderbauten ist das gesamte Bauordnungsrecht zu prüfen, weil nur so der „Einstieg“ in eine Prüfung der Anforderungen von Sonderbauverordnungen und die Möglichkeit eröffnet ist, besondere (über die Anforderungen der BayBO hinausgehende) Anforderungen zu stellen. Für sonstige bauliche Anlagen, die im Rahmen der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) auch genehmigungsfrei errichtet werden können, sind die jeweils einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen abschließend geregelt. Eine Mitwirkung der Bauaufsichtsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Art. 55 Abs. 2 BayBO stellt jedoch grundsätzlich klar, dass die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung oder die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, entbinden und die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt lassen. Nach Art. 54 Abs. 2 BayBO haben die Bauaufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden; sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Handelt es sich bei dem Bauvorhaben, bei dem die Vorschriften zum barrierefreien Bauen beachtet werden müssen, um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO, sind diese Vorschriften im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO vollumfänglich zu prüfen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, wird die Baugenehmigung entweder gar nicht erteilt oder nur unter Auflagen. Verstößt der Bauherr gegen diese Auflagen, indem er nicht barrierefrei baut, oder baut er unter Verstoß gegen die Vorschriften über das barrierefreie Bauen planabweichend, liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayBO (Errichtung bzw. Änderung einer baulichen Anlage entgegen Art. 55 BayBO) vor, die – da Vorsatz in diesem Fall regelmäßig bejaht werden kann – mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden kann. Bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind, werden die Vorschriften über das barrierefreie Bauen zwar nicht im (vereinfachten) Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO geprüft, der Bauherr müsste aber, wenn er diese Vorschriften nicht beachten will, eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO beantragen. Tut er dies nicht, ist der Bauantrag unvollständig. Bemerkt die Bauaufsichtsbehörde diesen Mangel anlässlich der Abarbeitung des Prüfprogramms des Art. 59 Satz 1 BayBO, kann sie den Bauantrag dem Bauherrn unter Fristsetzung zur Nachbesserung zurückgeben (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO); bei fruchtlosem Fristablauf gilt der Bauantrag als zurückgenommen (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Schließlich darf die Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag auch ablehnen, wenn sie einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Anforderungen bemerkt, die nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO). Im Übrigen liegt in der Errichtung einer baulichen Anlage ohne die erforderliche Abweichung (hier: von den Anforderungen an das barrierefreie Bauen) ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayBO (Errichtung bzw. Änderung einer baulichen Anlage entgegen Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO) vor, die bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden kann. Entsprechendes gilt für barrierefrei auszuführende Bauvorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO).

Alle Bauvorhaben können aber auch durch die Bauaufsichtsbehörden noch während des Baus oder nach Fertigstellung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zum barriere-

freien Bauen überwacht werden (Art. 77 BayBO). Die Bauüberwachung kann stichprobenartig oder aufgrund eines konkreten Hinweises erfolgen. Werden im Rahmen der Bauüberwachung Verstöße gegen die Vorschriften des barrierefreien Bauens festgestellt, so hat die Bauaufsichtsbehörde ermessensgerecht einzuschreiten. Hierbei stehen ihr die Maßnahmen der Baueinstellung und – soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können – der Baubeseitigung und Nutzungsuntersagung zur Verfügung. Von dem Bauherrn entwickelte Alternativlösungen, die ebenfalls die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erreichen, sind hierbei zu berücksichtigen und können über nachträgliche Anordnungen durchgesetzt werden.

In den Jahren 2009 bis 2010 hat die Lokalbaukommission München Stichprobenkontrollen zu den einzelnen Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Bauausführung der Gebäude durchgeführt, um die Auswirkungen des verminderten bauaufsichtlichen Prüfumfanges auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu evaluieren. Im Ergebnis hatte sich gezeigt, dass der Grad der Einhaltung der Vorschriften unabhängig hoch von der Verfahrensart war, d.h. ob die Einhaltung der Vorschriften geprüft oder nicht geprüft war. Die Lokalbaukommission legt daher den Schwerpunkt auf Prävention durch Aufklärung mittels Flyern, Vorträgen und Informationen im Internet. Bayernweit bieten die zuständigen Kammern Unterstützung zum barrierefreien Bauen an in Form von Fortbildungen und einer eigenen Beratungsstelle Barrierefreiheit, die seit fast 40 Jahren vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert wird. Die Bayerische Staatsregierung misst diesem Angebot einen hohen Stellenwert für eine fortschreitende Sensibilisierung der Bauherren und Planer für das barrierefreie Bauen bei.

Ob zur Stärkung des Vollzugs eine Ergänzung der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) angezeigt ist, wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr derzeit geprüft.

9. Inklusion an bayerischen Schulen umsetzen!

Forderung:

Wir fordern eine verbindliche Gesamtstrategie zur Umsetzung von Inklusion im bayerischen Schulwesen.

Frage:

Wie sieht Ihre Gesamtstrategie aus und welche konkreten Schritte zur zügigen Umsetzung von Inklusion an allen Schulen wollen Sie trägerunabhängig realisieren?

Stellungnahme StMUK:

Inklusiver Unterricht ist in Bayern gemäß Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) Aufgabe aller Schulen unabhängig von ihrer Trägerschaft. Der Auftrag umfasst daher Schulen in staatlicher, kommunaler und privater Trägerschaft. Der „Bayerische Weg der Inklusion“ wird seit 2011 auf allen Ebenen und in allen Bereichen kontinuierlich ausgebaut, weiterentwickelt und personell unterfüttert (u.a. Unterstützung und Beratung für Lehrkräfte, Schulen und Erziehungsberechtigte bspw. durch Inklusionsberatung am

Schulamt oder in Beratungszentren an Sonderpädagogischen Förderzentren; Lehrerbildung; systemische Verankerung inklusiver Expertise; bereichsübergreifende Zusammenarbeit in „Inklusiven Regionen“). Diese schrittweise Entfaltung spiegelt sich in der Entwicklung der sog. Inklusionsquote in Bayern insgesamt wider, die von 20,9 % im Schuljahr 2010/2011 auf 32,1 % im Schuljahr 2021/2022 anstieg.

Die Kommunen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung durch den Freistaat. Bei der Refinanzierung des Personalaufwands der kommunalen allgemeinen Schulen hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine Pauschalierung entschieden, vgl. Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Die Pauschalen umfassen auch inklusionsbedingte Aufwendungen und sind insoweit abschließend. Die Pauschalen bilden durch die im Gesetz angelegten regelmäßigen Überprüfungszyklen auch Verbesserungen in der Lehrer-Schüler-Relation ab, die im staatlichen Bereich z.B. durch die seit 2011 an staatlichen Schulen jährlich bereitgestellten zusätzlichen 100 Stellen für Inklusion erfolgen.

Für die räumliche und sächliche Ausstattung der öffentlichen kommunalen Schulen sind ebenfalls die Kommunen zuständig. Die Kommunen erhalten für Schulbaumaßnahmen vom Freistaat Unterstützung über das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Speziell für die Inklusion wurden die Rahmenbedingungen bei der FAG-Förderung verbessert: Im Jahr 2014 wurde die Bagatellgrenze bei kommunalen Schulbaumaßnahmen von 100.000 Euro auf 25.000 Euro gesenkt. So sind Aufwendungen, z.B. für den Einbau von Treppenliften oder behindertengerechten Aufzügen, nun schon ab einem Betrag von 25.000 Euro FAG-förderfähig. Die angemessene bauliche Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung, der Barrierefreiheit sowie der Inklusion wurden im Zuge der erfolgten Novellierung der Förderrichtlinie FAZR ab 2015 zudem ausdrücklich als Förderatbestand benannt.

Im Übrigen stehen z.B. die vielfältigen Angebote, die die Staatliche Lehrerfortbildung gemäß Schwerpunktprogramm auch 2023 und 2024 zum Schwerpunktthema Inklusion bereithält, auch kommunalen Schulen offen: Lehrkräfte nichtstaatlicher Schulen können sich auf Lehrgänge bewerben. Für ggf. anfallende Unterkunft und Verpflegung wird vom Veranstalter ein Unkostenbeitrag erhoben. Die Schulträger werden gebeten, diesen Betrag und die anfallenden Fahrtkosten zu übernehmen sowie die nötige Unterrichtsbefreiung zu gewähren.

10. Arbeitsmarkt inklusiv gestalten

Forderung:

Wir fordern Anstrengungen in Bayern zur Realisierung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Frage:

Wie sehen Ihrer Meinung nach konkrete Schritte aus, um jungen Menschen mit Behinderung den Übergang von Schule in die Arbeitswelt zu ermöglichen und die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung zu reduzieren - auch im Zusammenspiel mit der Bundesagentur für Arbeit?

Stellungnahme StMAS:

Die Förderung der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen der Bayerischen Staatsregierung.

Hierfür unternimmt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jedes Jahr erhebliche finanzielle Anstrengungen. Allein 2021 erhielten bayerische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Förderleistungen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von über 59 Mio. Euro. Darüber hinaus erhielten in diesem Zeitraum schwerbehinderte Menschen Leistungen von über 6 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang stellen die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, die Bayern bereits Anfang 2022 an den Start gebracht hat, einen weiteren wichtigen Baustein dar. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber stehen als trägerunabhängige Lotsen bei allen Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von Menschen mit Behinderung zur Seite. Sie haben unter anderem die Aufgabe, proaktiv auf Betriebe zuzugehen und sie auch über die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus Werkstätten zu informieren.

Obwohl Schwerpunkt der Bemühungen die Förderung der Beschäftigung in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt ist, soll jeder Mensch mit Behinderung im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnisse am Arbeitsleben teilhaben können. Deshalb setzt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auch weiterhin auf die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Die Werkstätten leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die berufliche Inklusion von denjenigen Menschen mit Behinderung, denen der allgemeine Arbeitsmarkt (noch) keine adäquaten Arbeitsplätze bietet. Deshalb wurden WfbM im letzten Jahr mit rund 10 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe investiv gefördert.

Wie in den vergangenen Jahren fördert der Freistaat die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung zudem mit verschiedenen Maßnahmen – zum Teil in engem Kontakt mit weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern, wie etwa der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) und den bayerischen Bezirken. Zu nennen sind hier etwa die Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ oder die Maßnahme „Begleiteter Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“.

11. ÖPNV barrierefrei machen!

Forderung:

Wir fordern den Freistaat Bayern auf, die im Grundkonzept „Bayern barrierefrei 2023“ zum Ausdruck kommenden Anstrengungen noch zu verstärken und in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Maßnahmen zu ergreifen, die ein Erreichen der zugesicherten Barrierefreiheit des ÖPNV zeitnah sicherstellen.

Frage:

Wie sehen Ihre konkreten Umsetzungsschritte aus, um die Ziele des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ doch noch zeitnah umzusetzen und welchen zeitlichen Horizont peilen Sie dazu an?

Stellungnahme StMAS und StMB:

a) Das Programm „Bayern barrierefrei“ – Umsetzung und Fortführung

Seit 2013 setzt die Bayerische Staatsregierung mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ das Ziel um, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) barrierefrei zu machen. Sie setzt dabei prioritär auf sechs Handlungsfelder, die für das alltägliche Leben der Menschen von elementarer Bedeutung sind: Mobilität, Bildung, staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, Information und Kommunikation, Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich sowie Gesundheit und Pflege. Im Jahr 2020 wurde die barrierefreie Kommunikation der Bayerischen Staatsregierung ein weiterer (siebter) Schwerpunkt im Programm „Bayern barrierefrei“.

Um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz herzustellen und größtmögliche Unterstützung für diejenigen Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, und diejenigen Akteure, die die Barrierefreiheit vorantreiben und umsetzen, zu leisten, bedarf es flankierender Maßnahmen, die die prioritären Handlungsfelder und Schwerpunkte insbesondere durch Informations- und Beratungsangebote sowie Maßnahmen der Bewusstseinsbildung ergänzen.

Die Barrierefreiheit ist insgesamt eine zukunftsweisende Daueraufgabe. Ursache hierfür sind einerseits sich ständig wandelnde Anforderungen an die Barrierefreiheit. Andererseits bringen Fortentwicklungen in sämtlichen Lebensbereichen – von der Mobilität bis hin zu IT-Anwendungen – sowohl neue Herausforderungen als auch neue Lösungsmöglichkeiten. Insbesondere die Digitalisierung birgt im Bereich der Barrierefreiheit neue Herausforderungen und auch große Chancen. Die Verwirklichung der Barrierefreiheit ist daher ein komplexer Prozess, der letztlich nie abgeschlossen werden kann. Die Bayerische Staatsregierung verfolgt das Ziel eines barrierefreien Bayerns daher weiterhin mit vollem Einsatz.

Seit Beginn des Programms „Bayern barrierefrei“ im Jahr 2013 sind wichtige Weichenstellungen getroffen worden, die zu maßgeblichen Erfolgen und Verbesserungen in allen Lebensbereichen geführt haben:

- Die Barrierefreiheit hat für die Bayerische Staatsregierung hohe Priorität. Der Kabinettsausschuss sichert die politische Taktgebung und inhaltliche Weiterentwicklung.
- Barrierefreiheit ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Ressorts betrifft.
- Eine Interministerielle Arbeitsgruppe sichert die Einbindung und koordinierte Vorgehensweise aller Ressorts auf Arbeitsebene.
- Barrierefreiheit ist eine Aufgabe, die der Staat nicht allein bewältigen kann, sondern an der die gesamte Gesellschaft und insbesondere alle gesellschaftlichen Verantwortungsträger mitwirken müssen. Wichtiger Schwerpunkt des Programms ist daher die Bewusstseinsbildung.

Diese Eckpfeiler bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Fortsetzung über das Jahr 2023 hinaus.

b) Barrierefreiheit im ÖPNV sowie bei der Schieneninfrastruktur

Die Situation hinsichtlich des Abbaus von Barrieren bei Bussen im Öffentlichen Personennahverkehr hat sich deutlich verbessert. Der Anteil der barrierefreien Linienbusse im ÖPNV in Bayern betrug zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 82,6 Prozent (freiwillige Erhebung), davon waren 87 Prozent in Niederflurbauweise ausgeführt und 13 Prozent Hochflurbusse mit

Hublift. Nach Verbändeangaben sind ca. 94 Prozent der in Bayern im ÖPNV eingesetzten Busse barrierefrei. Der Freistaat unterstützt die Anschaffung barrierefreier und klimafreundlicher Linienbusse mit mindestens 30 Mio. Euro jährlich und beabsichtigt, diese Förderung auch in den kommenden Jahren fortzusetzen. Durch die fortgesetzte Förderung ist damit zu rechnen, dass der Anteil der nicht barrierefreien Fahrzeuge in den kommenden drei Jahren auf annähernd Null sinkt.

Gemäß Artikel 87e Abs. 4 Grundgesetz ist der Bund für den Ausbau und Erhalt der DB-Schieneinfrastruktur zuständig, also auch für den barrierefreien Ausbau von DB-Stationen, die in Bayern über 90 % ausmachen. Bei den wenigen anderen Stationen liegt die Zuständigkeit beim jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Zum Stand 1. Januar 2023 sind in Bayern 506 von 1.066 Bahnhöfen und Haltepunkten komplett barrierefrei ausgebaut. Rund 80 Prozent der Ein- und Aussteiger in Bayern profitieren davon. Der Freistaat beschleunigt mit seinem freiwilligen finanziellen Engagement in Höhe von durchschnittlich 50 Mio. Euro jährlich den barrierefreien Ausbau der Stationsinfrastruktur, sonst wäre der Investitionsstau im bayerischen Stationsnetz noch deutlich höher. Eine konkrete Prognose, bis wann alle bayerischen Bahnhöfe und Haltepunkte barrierefrei sein werden, kann nicht abgegeben werden. Dies ist insbesondere davon abhängig, wie viele Mittel der zuständige Bund in den nächsten Jahren für den barrierefreien Ausbau der Bahnstationen in Bayern zur Verfügung stellt. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass pro Jahr 20 bis 25 zusätzliche barrierefreie Einstiegsmöglichkeiten in Bayern geschaffen werden.

Seit Übernahme der Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) durch die Regionalisierung 1996 konnte der Freistaat Bayern den Anteil barrierefreier Fahrzeuge von 3 % auf mehr als 80 % steigern. Tendenz weiter steigend. Die BEG fordert bei ihren Ausschreibungen grundsätzlich barrierefreie Fahrzeuge (sofern für die jeweilige Streckenanforderung verfügbar) sowie fahrzeuggebundene Einstiegshilfen (z.B. manuelle Rampen). Seit 2019 gehören auch automatische Spaltüberbrückungen zur Minimierung des Restspalts zwischen Bahnsteig und Fahrzeug zu den Standardanforderungen der BEG für Neufahrzeuge. Der Einsatz nicht-barrierefreier Fahrzeuge beschränkt sich derzeit nur noch auf die folgenden drei Fälle, für die es bereits Perspektiven im Hinblick auf Barrierefreiheit gibt:

- Regionalexpress (RE) München – Hof / Prag
 - München – Hof: Je Zug wird ein Wagen mit Niederflureinstieg und Rampe mitgeführt. Ende 2023 Umstellung auf barrierefreie Züge.
 - Verbesserungen München – Prag aktuell in Prüfung.
- Strecken im Raum Mühldorf (Südostbayernbahn)
 - Umstellung auf barrierefreie Fahrzeuge ab Ende 2024 in Prüfung. München-Mühldorf bereits in fast allen Zügen realisiert.
 - **Ausnahme: Neufahrn – Bogen** wegen bauzustandsbedingter Achslastbeschränkung der Donaubrücke können auf der Strecke nur die nicht barrierefreien Fahrzeuge der Baureihe VT 628 zum Einsatz kommen. DB Netz hat mit den Planungen zur Erneuerung der Brücke begonnen. Nach Abschluss des Projektes wird eine Umstellung auf barrierefreie Fahrzeuge angestrebt.
- Neigetechnik-Linien in Nordostbayern, im Allgäu und auf der Achse Würzburg – Erfurt
 - Allgäu: Hublifte im Fahrzeug
 - Nordostbayern: vsl. ab Dez. 2023 bahnsteigseitige Hublifte an vielen Stationen
 - Ab ca. 2030 Umstellung auf barrierefreie Fahrzeuge angestrebt